

Zweiter Bericht

**des Bundesministers für Inneres
zur Entschließung des Nationalrates vom 28. Juni 1989**



ZI. E 124-NR/XVII. GP.



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 61.052/14-II/20/92

ZWEITER BERICHT
des Bundesministers für Inneres
zur Entschließung des Nationalrates
vom 28.6.1989, E 124-NR/XVII. GP

Punkt 3 der Entschließung des Nationalrates vom 28.6.1989, E 124-NR/XVII. GP., lautet wie folgt:

"Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, binnen Jahresfrist dem Nationalrat einen Bericht darüber vorzulegen, ob der durch die Überwachung von Veranstaltungen und Vorhaben aus besonderen sicherheitspolizeilichen Gründen auf die personelle Situation der Sicherheitsexekutive ausgeübte Druck nachgelassen hat oder zumindest nicht angestiegen ist."

Zu dieser Entschließung habe ich am 6.1.1991 eine Bericht vorgelegt. Dieser Bericht wurde vom Nationalrat am 20.6.1991 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des österreichweit erhobenen Zahlenmaterials wurde zusammenfassend die Aussage getroffen, daß durch die in Rede stehenden Überwachungsdienste der Druck auf die personelle Situation der Sicherheitsexekutive im gesamten gesehen nicht angestiegen ist. Weiters wurde eine Uneinheitlichkeit zwischen den gebührenpflichtig und den gebührenfrei geleisteten Überwachungsstunden im Bereich der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie festgestellt. In diesem Zusammenhang wurde in Aussicht genommen, über die diesbezüglich angestellten Erhebungen und die allenfalls getroffenen sonstigen Maßnahmen dem Nationalrat neuerlich zu berichten.

- 2 -

Das Bundesministerium für Inneres hat die Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden neuerlich mit der Sammlung entsprechenden statistischen Materials beauftragt. Dieses Material ist als Beilagen A1 bis A 3 (Bereich Bundespolizei) und B1 bis B 3 (Bereich Bundesgendarmerie) angeschlossen. Hierbei wurden insbesondere die Summen aller innerhalb der Zeiträume von jeweils einem Jahr geleisteten Überwachungsstunden gegenübergestellt. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß die Gesamtzahl der bundesweit geleisteten Überwachungsstunden um 1,2 % zugenommen hat. Es kann daher festgestellt werden, daß der aus der Leistung von Überwachungsdiensten resultierende personelle Druck auf die Sicherheitsexekutive im Jahr 1991 nur unwesentlich angestiegen ist.

Das nach wie vor zu beobachtende völlig konträre Verhältnis zwischen den gebührenpflichtig und gebührenfrei geleisteten Überwachungsstunden im Bereich der Bundespolizeibehörden und im Bereich der Bundesgendarmerie ist im wesentlichen in folgenden Faktoren begründet:

- * schwer handhabbare gesetzliche Regelung des Überwachungsgebührengesetzes
- * unterschiedliche Vollzugspraxis und
- * Strukturunterschiede zwischen dem städtischen und dem ländlichen Bereich.

Eine direkte Beeinflussung dieser Entwicklung ist dem Bundesministerium für Inneres nur in sehr eingeschränktem Ausmaß möglich, da die Vollziehung des Überwachungsgebührengesetzes jener Gebietskörperschaft obliegt, die die besonderen Überwachungsdienste angeordnet oder bewilligt hat; das sind in aller Regel die Länder. Der Bundesminister für Inneres ist daher in diesen Fällen weder im Instanzenzug übergeordnete Behörde noch kommt ihm sonst ein Weisungsrecht zu.

Es wurden daher Überlegungen angestellt, ob auf dem Sektor der Überwachungsdienste zumindest indirekte Steuerungsmechanismen gefunden werden können, die einen stärkeren Rückgang der zu leistenden Überwachungsstunden zu bewirken imstande sind. Es ist nämlich davon auszugehen, daß diese Überwachungsstunden

einerseits die eingesetzten Exekutivorgane dem "normalen" Dienst entziehen, und andererseits die Höhe der zu entrichtenden Überwachungsgebühren, das sind derzeit pro Stunde S 150.-, unter Verwendung eines Dienstkraftfahrzeuges S 200.-, die tatsächlichen Personalkosten bei weitem nicht abdecken. Dies war schon anlässlich der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 1982 der Fall.

Aus der Sicht des Bundesministerium für Inneres sollte daher die Bundes-Überwachungsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 113/1965, i.d.g.F. dahingehend geändert werden, daß die dort vorgesehenen Gebühren jeweils um 100 Prozent angehoben werden. Diese Erhöhung wäre auch im Hinblick auf die von den privaten Bewachungsunternehmen für Überwachungsdienste in Rechnung gestellten Stundensätze durchaus vertretbar.

Eine solche Anhebung würde neben dem fiskalischen Effekt zu einer vermehrten Heranziehung privater Überwachungsdienste führen, was letztlich eine Entlastung der Sicherheitsexekutive bewirken würde. Überdies ist es nicht einzusehen, daß die öffentliche Hand vorwiegend in privatem Interesse gelegene Veranstaltungen durch die Bereitstellung billiger Überwachungskräfte subventioniert.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher im Jänner des Jahres dem Bundeskanzleramt vorgeschlagen, eine Änderung der oz. Verordnung baldmöglichst in Angriff zu nehmen.

Unabhängig davon ist beabsichtigt, in nächster Zeit mit dem für das Überwachungsgebührengesetz federführend zuständigen Bundeskanzleramt Kontakt mit dem Ziel aufzunehmen, doch noch zu einer leichter handhabbaren gesetzlichen Regelung zu kommen. Die Notwendigkeit hiefür ergibt sich auch aus der Verwendung des Begriffes der "besonderen sicherheitspolizeilichen Gründe" im § 1 des Überwachungsgebührengesetzes, da sich nach Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes darunter kaum mehr all jene Überwachungen subsumieren lassen werden, die derzeit dem sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes unterstellt werden.

Zuletzt ist das Bundesministerium für Inneres im Wege der in Betracht kommenden Sicherheitsbehörden und -dienststellen wiederum an die die Überwachung anordnenden bzw. bewilligenden Behörden mit der Bitte herangetreten, bei einschlägigen Maßnahmen auf die personelle Situation der Sicherheitsexekutive Rücksicht zu nehmen.

Blg.

20. April 1992

(Zur)

ÜBERWACHUNGSDIENSTE IM BEREICH DER BUNDESPOLIZEI IM ZEITRAUM 1.11.1989 bis 31.10.1990

BPD	Gesamtstunden	gebühren-pflichtig	gebühren-frei
Wien	121.277	88.368	32.909
St. Pölten	3.741	3.152	589
Wr. Neustadt	1.372	1.362	10
Schwechat	267	267	---
Eisenstadt	364	364	---
Linz	16.937	9.028	7.909
Steyr	1.094	1.061	33
Wels	6.203	6.092	111
Graz	16.492	14.596	1.896
Leoben	957	957	---
Klagenfurt	5.225	2.868	2.357
Villach	2.718	2.678	40
Salzburg	12.193	11.896	297
Innsbruck	7.469	5.789	1.680
SUMME:	196.309	148.478	47.831

ÜBERWACHUNGSDIENSTE IM BEREICH DER BUNDESPOLIZEI IM ZEITRAUM 1.1.1991 bis 31.12.1991

BPD	Gesamtstunden	gebühren-pflichtig	gebühren-frei
Wien	112.861	90.155	22.706
St. Pölten	4.667	3.094	1.573
Wr. Neustadt	917	731	186
Schwechat	468	468	---
Eisenstadt	85	85	---
Linz	17.142	10.472	6.670
Steyr	1.069	879	190
Wels	7.602	7.359	243
Graz	18.463	13.480	4.983
Leoben	1.494	1.409	85
Klagenfurt	6.440	4.184	2.256
Villach	3.445	3.435	10
Salzburg	14.914	14.575	339
Innsbruck	9.880	7.887	1.993
SUMME:	199.447	158.213	41.234

A 3

ÜBERWACHUNGSDIENSTE IM BEREICH DER BUNDESPOLIZEI
VERGLEICH: 1.11.1989 bis 31.10.1990 und 1.1.1991 bis 31.12.1991

BPD	1.11.1989 bis 31.10.1990	1.1.1991 bis 31.12.1991	+/-	%
Wien	121.277	112.861	- 8.416	- 6,9 %
St. Pölten	3.741	4.667	+ 926	+ 24,75 %
Wr. Neustadt	1.372	917	- 455	- 33,2 %
Schwechat	267	468	+ 201	+ 75,3 %
Eisenstadt	364	85	- 279	- 76,6 %
Linz	16.937	17.142	+ 205	+ 1,2 %
Steyr	1.094	1.069	- 25	- 2,3 %
Wels	6.203	7.602	+ 1.399	+ 22,55 %
Graz	16.492	18.463	+ 1.971	+ 11,95 %
Leoben	957	1.494	+ 537	+ 56,1 %
Klagenfurt	5.225	6.440	+ 1.215	+ 23,25 %
Villach	2.718	3.445	+ 727	+ 26,7 %
Salzburg	12.193	14.914	+ 2.721	+ 22,3 %
Innsbruck	7.469	9.880	+ 2.411	+ 32,3 %
SUMME:	196.309	199.447	+ 3.138	+ 1,6 %

ÜBERWACHUNGSDIENSTE IM BEREICH DER BUNDESGENDARMERIE IM ZEITRAUM 1.11.1989 bis 31.10.1990

LGK	Gesamtstunden	gebühren-pflichtig	gebühren-frei
<hr/>			
Burgenland	7.256,10	2.831,50	4.424,60
Kärnten	18.849,40	4.071,40	14.778
Niederösterr.	44.186	11.085,30	33.100,70
Oberösterr.	18.556,90	4.259,20	14.297,70
Salzburg	12.814,50	4.395,50	8.419
Steiermark	32.716,45	10.412,70	22.303,75
Tirol	11.544	4.683,70	6.860,30
Vorarlberg	9.669 *	1.471	8.198
<hr/>			
SUMME:	155.592,35	43.210,30	112.382,05

* berichtigte Zahl nach Weglassung von nicht vom Überwachungsgebührengesetz erfaßten, von amtswegen zu leistenden Überwachungsstunden, die aufgrund eines Irrtums in die seinerzeitige Zählung einbezogen wurden.

ÜBERWACHUNGSDIENSTE IM BEREICH DER BUNDESGENDARMERIE IM ZEITRAUM 1.1.1991 bis 31.12.1991

LGK	Gesamtstunden	gebühren-pflichtig	gebühren-frei
<hr/>			
Burgenland	5.859,90	2.153,45	3.706,45
Kärnten	29.747,90	4.226,05	25.521,85
Niederösterr.	48.349,00	20.712,00	27.637,00
Oberösterr.	13.835,20	3.977,80	9.857,40
Salzburg	19.109,00	3.019,00	16.090,00
Steiermark	18.472,70	6.393,25	12.079,45
Tirol	16.942,30	6.954,80	9.987,50
Vorarlberg	4.367,35	1.059,00	3.308,35
<hr/>			
SUMME:	156.683,35	48.495,35	108.188

ÜBERWACHUNGSDIENSTE IM BEREICH DER BUNDESGENDARMERIE
VERGLEICH: 1.11.1989 bis 31.10.1990 und 1.1.1991 bis 31.12.1991

LGK	1.11.1989 bis 31.10.1990	1.1.1991 bis 31.12.1991	+/-	%
Burgenland	7.256,10	5.859,90	- 1.396,20	- 19,2 %
Kärnten	18.849,40	29.747,90	+ 10.898,50	+ 57,8 %
Niederösterr.	44.186,00	48.349,00	+ 4.163	+ 9,4 %
Oberösterr.	18.556,90	13.835,20	- 4.721,70	- 25,4 %
Salzburg	12.814,50	19.109,00	+ 6.294,50	+ 49,1 %
Steiermark	32.716,45	18.472,70	- 14.243,75	- 43,5 %
Tirol	11.544,00	16.942,30	+ 5.398,30	+ 46,8 %
Vorarlberg	9.669	4.367,35	- 5.301,65	- 54,8 %
SUMME:	155.592,35	156.683,35	+ 1091	+ 0,7 %